

beauftragten Summe von 2200 $\mathfrak{K}$ auf auf Honorar H. Weizsäcker als Editor Rückgeführt worden war, kam die Höhe dieses Honorars in Frage. Auf dem Einfluß der Commission vom 6. Oktober 1863 soll H. Weizsäcker für seine Tätigkeit bei der Herausarbeitung der Reichshandeln nach Abrechnung der langen Kaufmann Verfahren Verfahren quantum entsprechend verarbeiten. Dieses Kaufmann quantum setzte die Commission jetzt für den ersten Band auf 300 $\mathfrak{K}$ fest, indem sie zugleich in der Majorität der Ansicht war, daß H. Weizsäcker auf den Redaktionshonorar von 10 $\mathfrak{K}$ für den ersten Band, nebst dem H. v. Sybel die Redaktion übertragen haben, geben. Für den ersten Band wurde das Honorar H. Weizsäcker auf 20 pro Band bestimmt, indem zu dem Redaktionshonorar außerdem das übliche Honorar für den Editor eingerechnet werden. Auch für die späteren Bände der Reichshandeln eine passende Norm zu finden und die Honorarverhältnisse im Allgemeinen angemessen zu regeln, wurde der Ausschuss H. v. Arneth angewiesen, daß in der nächsten Planungsitzung eine allgemeine Revision der bestehenden den Honorarsätze vorgeschlagen werden. Der Vorstand, der wird zu dem Ende der bis jetzt getroffenen Bestimmungen zusammenzustellen und dieses Material einer beim Beginn der nächsten Planungsitzung zu bildenden Subcommission überweisen.

Giesebrecht,

Letzte Sitzung am 2. Oktober 1865. Nachmittags.

Anwesenheit: Die in der letzten Sitzung gegenwärtig, von Mitgliedern außer den H. H. v. Arneth und v. Sybel, die wegen künftiger Geschäfte abgereist waren.

Das Protokoll wurde vorgelesen. H. Pertz